

## **Merkblatt für Eltern zum Antrag auf heilpädagogische Förderung für Kinder, die noch nicht eingeschult sind**

Sehr geehrte Eltern / Sorgeberechtigte,

Sie beantragen die Übernahme der Kosten für eine heilpädagogische Förderung für Ihr Kind.

Nachfolgend haben wir die wichtigsten Informationen über die Anspruchsvoraussetzungen und das Antragsverfahren für Sie zusammengestellt:

- Bei der **heilpädagogischen Förderung** handelt es sich um eine Eingliederungsmaßnahme für wesentlich (körperlich, geistig und/oder seelisch) behinderte Kinder bzw. Kinder, die von einer solchen Behinderung bedroht sind und noch nicht eingeschult sind.
- **Aufgabe der Eingliederungshilfe** ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern.
- **Leistungsberechtigt** sind Kinder, die noch nicht eingeschult sind, wenn sie infolge einer gesundheitlichen Störung **wesentlich** in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind. Das gleiche gilt, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung der Teilhabe einzutreten droht. Sie erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Liegt eine wesentliche oder entsprechende drohende Behinderung / Fähigkeits- bzw. Funktionseinschränkung vor, so sind noch folgende Fragen zu klären:

- Welche (drohenden) Beeinträchtigungen / Einschränkungen sollen durch die heilpädagogische Förderung beseitigt oder gemildert bzw. abgewendet werden?
- Welche Ziele sollen erreicht werden? Wie soll Ihr Kind zukünftig am Leben in der Gemeinschaft teilhaben können?
- Warum sind Therapieformen aus dem medizinischen System (z.B. Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, Motopädie) nicht ausreichend, die Ziele zu erreichen?

Welche Maßnahme tatsächlich geeignet ist, den bestehenden persönlichen Beeinträchtigungen / Einschränkungen in der Teilhabe bei Ihrem Kind zu begegnen, wird im Rahmen des **Hilfeplanverfahrens** festgestellt. Mit der Hilfeplanung beauftragt ist die für Sie zuständige Mitarbeiterin der Fachgruppe Frühe Hilfen.

**Sie als Eltern werden ebenso in das Hilfeplanverfahren eingebunden, wie der behandelnde Kinder- oder Facharzt, weitere Therapeuten, der Kindergarten oder sonstige Dritte, die für die Feststellung der geeigneten Hilfe notwendig sind. Diese Einbindung erfolgt - je nach Einzelfall - durch Einholung von schriftlichen Stellungnahmen, persönlichen Gesprächen sowie runden Tischen mit den Beteiligten.**

Es ist das Bestreben des Landratsamtes, die Anträge im Interesse Ihrer Kinder zügig zu bearbeiten. Wichtig ist deshalb die Vorlage vollständiger und aussagekräftiger Unterlagen / Stellungnahmen, aus denen die für die Entscheidung wichtigen Fragen beantwortet werden können.

Hierzu gehören folgende **Unterlagen**:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- ärztliche / fachärztliche Stellungnahmen mit Diagnostik nach ICD 10 und die Beschreibung der sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen im täglichen Leben sowie der Ziele der heilpädagogischen Maßnahme
- zur Feststellung einer seelischen Beeinträchtigung eine kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik (insbesondere bei Hilfen neben dem Besuch der Grundschulförderklasse)
- Bericht des Kindergartens, der das Verhalten Ihres Kindes im Kindergarten beschreibt
- Ihre eigene Einschätzung vorhandener Einschränkungen / Beeinträchtigungen bei Ihrem Kind und erreichbarer Ziele / Verbesserungen
- Berichte anderer Therapeuten (z.B. Ergotherapie, Logopädie, Motopädie)
- Berichte Sonderpädagogischer Beratungsstellen, sonstiger Beratungsstellen (z.B. Erziehungsberatungsstellen), soweit Sie diese mit Ihrem Kind aufgesucht / konsultiert haben
- Stellungnahme des / der Heilpädagogen/in mit einer Beschreibung der aktuellen Ziele der geplanten Förderung

Soweit notwendige Unterlagen nachgefordert werden müssen, führt dies zu zeitlichen Verzögerungen im Entscheidungsverfahren.

Mit Unterzeichnung der beigefügten Datenschutzerklärung erleichtern Sie uns Nachfragen direkt bei anderen / weiteren beteiligten Stellen und helfen ggf. mit, insbesondere zeitliche Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Antrags zu vermeiden. Eine Kontaktaufnahme mit Dritten bzw. die Einsicht in Unterlagen erfolgt ausschließlich in dem Umfang, indem dies zur Beurteilung der begehrten Hilfe im Einzelfall erforderlich ist.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die heilpädagogische Maßnahme für einen befristeten Zeitraum unter Benennung konkreter erreichbarer persönlicher Ziele bewilligt. Hierüber erhalten Sie einen Bescheid. Diesen legen Sie bitte bei dem behandelnden Heilpädagogen/In vor. Weiterbewilligungen sind möglich, soweit die Fortführung der heilpädagogischen Maßnahme notwendig und geeignet ist, die zum Zeitpunkt des Weiterbewilligungsantrages noch bestehenden Beeinträchtigungen / Einschränkungen Ihres Kindes im täglichen Leben zu mildern oder gar zu beseitigen.

## **Auszüge aus dem Gesetzestext (Sozialgesetzbuch – SGB)**

### § 53 SGB XII – Leistungsberechtigte und Aufgabe der Eingliederungshilfe

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. ...

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

### § 2 SGB IX – Behinderung

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

### § 55 SGB IX - Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

(1) Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen ...

(2) Leistungen nach Absatz 1 sind insbesondere

1. ...
2. heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind
- ...

### § 56 SGB IX - Heilpädagogische Leistungen

(1) Heilpädagogische Leistungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 werden erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

1. eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt  
oder
2. die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert

werden können. Sie werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.

(2) In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung und schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger werden heilpädagogische Leistungen als Komplexleistung erbracht.